Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/669

Sachgebiet 612

Vorblatt

Änderung des Zuckersteuergesetzes
(Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses)

A. Problem

Das Steuerverfahren bei der Zuckerbesteuerung ist nicht mehr zeitgemäß; es ist durch die wirtschaftliche Entwicklung der Zuckerwirtschaft und die Einführung der Europäischen Zuckermarktordnung in einigen Punkten überholt.

B. Lösung

Die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld, den Begriff des Herstellungsbetriebs, die Steuerschuld bei Einfuhren, Steuerbefreiung und -vergütung sollen den neuen Bedürfnissen angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es werden jährlich etwa 500 000 DM Kosten erspart werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/669

Sachgebiet 612

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

— Drucksache VI/504 —

A. Bericht des Abgeordneten Meinike (Oberhausen)

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 39. Sitzung am 18. März 1970 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 16. April 1970 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf ohne Änderungen zugestimmt.

Der Finanzausschuß hat einstimmig die Grundtendenz des Gesetzentwurfs, der das Steuerverfahren bei der Zuckerbesteuerung modernisieren soll, gebilligt. Er empfiehlt darüber hinaus, die Fristenregelung für die Steuererklärung besser den Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen.

Bonn, den 16. April 1970

Meinike (Oberhausen)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/504 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 folgende Nummer 2a eingefügt wird:

‚2a. In § 6 werden die Worte „bis zum fünften Tage" durch die Worte „bis zum fünften Werktage" ersetzt.',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1970

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Meinike (Oberhausen)**
Vorsitzender	Berichterstatter